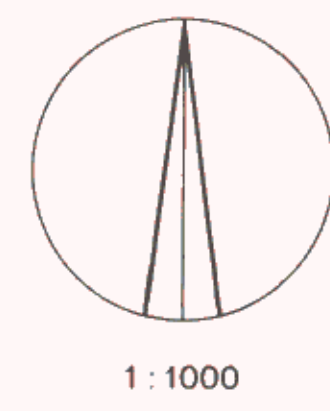




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	WR
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II
ZWINGEND	z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,9
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 16500 qm
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
TRAUFHÖHE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. TRH 20,0m
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GaK
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	St
FLÄCHEN FÜR GARAGEN	Ga
MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE BAUTEN	
UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG)	
HINWEIS	
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)	

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 27. Mai 1969

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoss nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
 3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDEBAU- UND VERMESSUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

STEILSHOOP 7

BEZIRK WANDSBEK **ORTSTEIL 516**

Verordnung
über den Bebauungsplan Steilshoop 7

Vom 27. Mai 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Steilshoop 7 für den Geltungsbereich Steilshooper Straße — Nordgrenze des Flurstücks 31, über das Flurstück 31 der Gemarkung Steilshoop — Seebek — Südwestgrenze des Flurstücks 34 der Gemarkung Steilshoop (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Mai 1969.